

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 1983	Nummer 11
--------------	---	-----------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	28. 2. 1983	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW)	131
2030 20300 20302 20305	16. 2. 1983	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Kultusministers	132
20320	25. 2. 1983	Elfte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO)	133
	21. 2. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	134

2010

**Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(KostO NW)**

Vom 28. Februar 1983

Aufgrund des § 77 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW) vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 394), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 1982 (GV. NW. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden der Strichpunkt durch einen Punkt und der nachfolgende Halbsatz durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge gemäß § 240 AO oder § 12 KAG in Verbindung mit § 240 AO zu erheben sind, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens 100 Deutsche Mark.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 3 Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 8 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünf Deutsche Mark“ durch die Wörter „sieben Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Buchstabe b) werden die Wörter „einer Deutschen Mark“ durch die Wörter „3,50 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „sechs Deutsche Mark“ durch die Wörter „acht Deutsche Mark“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „1,50 Deutsche Mark“ durch die Wörter „vier Deutsche Mark“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „sechs Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Deutsche Mark“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden mehrere Forderungen in einem Mahnschreiben angemahnt, kann die Mahngebühr nach der Summe der angemahnten Beträge errechnet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Februar 1983

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

2030
20300
20302
20305

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Kultusministers**

Vom 16. Februar 1983

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1982 (GV. NW. S. 598), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBI. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBI. I S. 553), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den folgenden Absätzen bzw. den §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Dienstvorgesetzte der

1. Leiter von Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs, die den Regierungspräsidenten nachgeordnet sind, sowie der
2. staatlichen Schulaufsichtsbeamten auf Kreisebene
sind die Regierungspräsidenten.

(4) Dienstvorgesetzte der Leiter und Lehrer an öffentlichen Grund- und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonder Schulen, für die die Schulämter untere Schulaufsichtsbehörden sind, sind in folgenden Angelegenheiten die Schulämter:

1. Abordnungen innerhalb des Schulamtsbezirks
2. Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks
3. Erteilung von Urlaub bis zu 5 Tagen
4. Aussagegenehmigungen
5. Festsetzung und Zahlung von
 - Beihilfen
 - Reisekosten
 - Umzugskosten
 - Beschäftigungsvergütungen auf Grund der Abordnungsbestimmungen
 - Trennungentschädigungen

Im übrigen sind Dienstvorgesetzte der Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen die oberen Schulaufsichtsbehörden. Ist ein Lehrer an mehreren, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegenen Schulen tätig, so ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wird; sie hat sich mit der anderen oberen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

(5) Dienstvorgesetzte der ausschließlich am Gesamtseminar tätigen Beamten und der Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind die Leiter der Gesamtseminare.

**§ 2
Beamtenverhältnis**

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Verwaltungsbeamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Verwaltungsbeamten ohne Amt bei

1. den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster

auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,

2. den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer

auf die zuständigen Regierungspräsidenten,

3. dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung

auf das Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,

4. dem Landesamt für Ausbildungsförderung

auf das Landesamt für Ausbildungsförderung,

5. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,

6. den Staatlichen Archiven

auf die Staatlichen Archive,

7. dem Schloß Brühl

auf den Regierungspräsidenten in Köln,

8. den staatlichen Sondervermögen

auf die zuständigen Regierungspräsidenten.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen und für die Lehrer, denen ein Amt bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sonder Schulen und berufsbildenden Schulen,

an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den

a) Ausbildungsgruppen für die Lehrämter gemäß § 4 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062),

b) Ausbildungsgruppen – Bezirksseminare für die Lehrämter an der Grundschule und Hauptschule, an der Realschule, an Sonder Schulen und an berufsbildenden Schulen –

auf die Regierungspräsidenten,

2. an den Gymnasien,

an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium –

auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,

3. an den Gymnasien im ehemaligen Land Lippe

auf den Regierungspräsidenten in Detmold,

4. an Bergberufsschulen, soweit es sich um Beamte im Vorbereitungsdienst handelt,

auf das Landesoberbergamt.

(3) Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister wird die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand übertragen für

1. die Lehrer an Gymnasien und für die Fachleiter an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminare für das Lehramt am Gymnasium –, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster

und auf den Regierungspräsidenten in Detmold,

2. die Leiter und Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sonder Schulen und berufsbildenden Schulen, für die Fachleiter an den Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in den Ausbildungsgruppen – Bezirksseminare

für diese Schulformen – und in den Ausbildungsgruppen für die Lehrämter gemäß § 4 LABG, sofern diesen Beamten ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird, sowie für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf die Regierungspräsidenten.

Satz 1 gilt nicht für die mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und für die in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Studiendirektoren als Leiter von berufsbildenden Schulen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zur einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 3 Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten wird übertragen

1. für Leiter und Lehrer an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie für Leiter und Fachleiter an den Gesamtseminaren zuzüglich der Beamten in Ämtern der Besoldungsgruppe A 16 und in den mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämtern der Besoldungsgruppe A 15 sowie der in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Studiendirektoren als Leiter von beruflichen Schulen sowie für die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten
2. den für die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten in meinem Geschäftsbereich zuständigen Stellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
3. für Leiter und Lehrer an Grundschulen und Hauptschulen sowie an denjenigen Sonderschulen, für die die Schulämter untere Schulaufsichtsbehörden sind, den Schulämtern,
4. für die an Gesamtseminaren auszubildenden Lehramtsanwärter und Studienreferendare den Gesamtseminaren,
5. für die bei den Regierungspräsidenten beschäftigten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten sowie die übrigen im Landesdienst stehenden Beamten der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs den Regierungspräsidenten,
6. für die bei den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster beschäftigten Beamten den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
7. für die beim Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung beschäftigten Beamten dem Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,
8. für die bei den Staatlichen Archiven beschäftigten Beamten den Staatlichen Archiven,
9. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht beschäftigten Beamten der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,
10. für die bei dem Landesamt für Ausbildungsförderung beschäftigten Beamten dem Landesamt für Ausbildungsförderung,
11. für die bei den Staatlichen Prüfungsämtern für die Staatsprüfungen für die einzelnen Lehrämter beschäftigten Beamten den Staatlichen Prüfungsämtern.

§ 4 Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Im Vorverfahren für Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

die Regierungspräsidenten, die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Landesinstitut für Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung und Weiterbildung,

die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, das Landesamt für Ausbildungsförderung,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter Absatz 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsberechtigten zuständige Behörde.

Satz 1 gilt nicht für Verfahren, in denen die Klage vor Inkrafttreten der Verordnung erhoben worden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die

1. Verordnung zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 30. November 1981 (GV. NW. S. 703),
2. Verordnung über die Zuständigkeiten der Schulämter in beamten- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. S. 178),
3. Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1978 (GV. NW. S. 337), geändert durch Verordnung vom 16. März 1982 (GV. NW. S. 220),
4. Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 22. August 1978 (GV. NW. S. 498),
5. Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1976 (GV. NW. S. 236), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1978 (GV. NW. S. 467).

Düsseldorf, den 16. Februar 1983

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1983 S. 132

20320

Elfte Verordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) Vom 25. Februar 1983

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1982 (GV. NW. S. 200), geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 339), wird verordnet:

Artikel I

Die Dienstwohnungsverordnung – DWVO – vom 9. November 1965 (GV. NW. 1966 S. 48), zuletzt geändert durch

Verordnung vom 22. Juni 1981 (GV. NW. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 des § 12 erhalten folgende Fassung:

Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

(1) Die Kosten des Betriebs von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen trägt der Dienstwohnungsinhaber. Die Kosten umfassen die Aufwendungen für Brennstoffe einschließlich Lieferung und Schlackenabfuhr, Betriebsstrom, Bedienung, Wartung, Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie Lieferung von Fernwärme und Fernwärmmwasser.

(2) In Mehrfamilienhäusern, die eine Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlage haben, sind die Kosten des Betriebs auf die Wohnungsinhaber umzulegen. Dabei sind die Kosten zu 70 v. H. nach dem erfaßten Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch, zu 30 v. H. nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab ausschließlich die Wohnfläche zugrunde zu legen.

2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Kann die verbrauchte Wärme durch Wärmemesser festgestellt werden, ist § 12 entsprechend anzuwenden.

3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Kann die für die Erwärmung des Wassers erforderliche Energie durch Meßvorrichtungen festgestellt werden, ist § 12 entsprechend anzuwenden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1983

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Posser

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Barthmann

– GV. NW. 1983 S. 133

Bekanntmachung in Enteignungssachen
Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42
Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961
(GV. NW. S. 305)

Vom 21. Februar 1983

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 27. 1. 1983, S. 31, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücksflächen zugunsten der Stadt Geldern für den Neubau der Danziger Straße in der Stadt Geldern festgestellt habe.

Düsseldorf, den 21. Februar 1983

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Springob

– GV. NW. 1983 S. 134

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 10-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Halderstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X